

Gemeinsames Informationsblatt Leistungen für Bildung und Teilhabe

Welche Leistungen für Bildung und Teilhabe gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es Leistungen für:

- Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schüler/-innen und für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf für Schüler/-innen,
- Schülerbeförderungskosten für Schüler/-innen,
- Lernförderung für Schüler/-innen,
- gemeinschaftliches Mittagessen für Schüler/-innen und für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Wer kann diese Leistungen erhalten?

Leistungsberechtigte, die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem SGB II, Wohngeld nach dem WoGG oder Kinderzuschlag nach dem BKGG beziehen und

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten oder
- Kinder in einer Tageseinrichtung.

Leistungsberechtigte, die Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach dem SGB XII oder Leistungen nach §§ 2 oder 3 AsylbLG beziehen und

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen oder
- Kinder in einer Tageseinrichtung.

Leistungen für Bildung und Teilhabe können auch dann beansprucht werden, wenn Leistungsberechtigte zwar keine laufenden Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII beziehen, aber ein Bedarf für Bildung und Teilhabe (z. B. eine Klassenfahrt) nicht gedeckt werden kann.

Wer gewährt die Leistung?

Die Leistungsgewährung erfolgt für leistungsberechtigte Kinder/Schüler/-innen/junge Erwachsene immer bei der zuständigen Stelle,

- für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II, die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld beziehen, beim:

Jobcenter Leipzig
Berliner Straße 9-13
04105 Leipzig

- für alle anderen Leistungsberechtigten:

Stadt Leipzig
Sozialamt
Bereich Bildung und Teilhabe
Prager Straße 21
04103 Leipzig

Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Was kann übernommen werden?

Übernommen werden können die tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge außerhalb der Schule/Tageseinrichtung, die im Bewilligungszeitraum stattfinden. Das gleiche gilt für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen.

Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen, gilt die vorgenannte Regelung entsprechend.

Wie funktioniert das?

Leistungsempfänger/innen von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld wenden sich zur Konkretisierung des Bedarfes an das Service Center des Jobcenters unter 0341 913-10705, per E-Mail an jobcenter-leipzig.team533@jobcenter-ge.de oder sprechen in Ihrer zuständigen Eingangszone vor. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

Leistungsempfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach dem SGB XII und Asylbewerberleistungen erhalten den Bewilligungsbescheid inklusive Abrechnungsbogen automatisch. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

Leistungsempfänger/innen von Wohngeld oder Kinderzuschlag müssen für jedes Kind einen gesonderten Antrag stellen.

Antragsformulare sowie dazugehörige Anlagen erhalten Sie im Sozialamt der Stadt Leipzig oder im Internet unter www.leipzig.de/bildungspaket.

Die Übernahme der Kosten eintägiger Ausflüge wird mit dem Bewilligungsbescheid vorerst für den gesamten Bewilligungszeitraum zugesagt und am Ende des Bewilligungszeitraumes für alle Ausflüge insgesamt abgerechnet. Die Auszahlung erfolgt dann direkt an den Leistungsberechtigten.

Um die Kostenübernahme für Aufwendungen einer mehrtägigen Klassenfahrt geltend zu machen, ist die Einreichung der vollständig ausgefüllten und durch die Schule unterschriebenen „Anlage BuT 1“ erforderlich.

Bei Bewilligung mehrtägiger Fahrten erfolgt eine Auszahlung im Regelfall direkt an die Schule/Einrichtung bzw. den Veranstalter der Fahrt. Nach der Fahrt ist innerhalb von zwei Wochen eine Teilnahmebestätigung einzureichen.

Schulbedarf

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Wie wird die Leistung erbracht?

Zweimal im Schuljahr wird ein zusätzlicher Geldbetrag jeweils zum 1. August (2022 in Höhe von 104 Euro) und zum 1. Februar (2022 in Höhe von 52 Euro) ausgezahlt. Es erfolgt eine jährliche Anpassung der vorgenannten Beträge.

Liegen die Voraussetzungen für die Leistung für Bildung und Teilhabe vor, wird der Schulbedarf bei Fälligkeit grundsätzlich automatisch an den Leistungsberechtigten ausgezahlt. Sollte die Schülereigenschaft aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich sein, kann eine Auszahlung erst nach weiterer Prüfung erfolgen.

Eine gesonderte Antragstellung ist für **Leistungsempfänger/innen von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung nach dem SGB XII und Asylbewerberleistungen**, nicht erforderlich.

Leistungsempfänger/innen von Wohngeld oder Kinderzuschlag müssen für jedes Kind einen gesonderten Antrag stellen.

Antragsformulare sowie dazugehörige Anlagen erhalten Sie im Sozialamt der Stadt Leipzig oder im Internet unter **www.leipzig.de/bildungspaket**.

Schülerbeförderung

Wer bekommt die Leistung?

Schüler/-innen, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten eine Kostenübernahme der Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht durch Dritte übernommen werden. Beachten Sie bitte, dass die Mindestentfernung zwischen Wohnung und besuchter Schule Ihres Kindes einen Kilometer betragen muss.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen genutzt werden. Z. B. Schülerspezialverkehr, öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, S-Bahn, Straßenbahn, etc.)

Wie funktioniert das?

Leistungsempfänger/innen von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld wenden sich zur Konkretisierung des Bedarfes an das Service Center des Jobcenters unter 0341 913-10705, per E-Mail an jobcenter-leipzig.team533@jobcenter-ge.de oder sprechen in Ihrer zuständigen Eingangszone vor. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

Leistungsempfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach dem SGB XII und Asylbewerberleistungen erhalten den Bewilligungsbescheid automatisch. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

Leistungsempfänger/innen von Wohngeld oder Kinderzuschlag müssen für jedes Kind einen gesonderten Antrag stellen.

Antragsformulare sowie dazugehörige Anlagen erhalten Sie im Sozialamt der Stadt Leipzig oder im Internet unter **www.leipzig.de/bildungspaket**.

Um die Kostenübernahme für Aufwendungen der Schülerbeförderung geltend zu machen, ist die Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen „Anlage BuT 2“ und einer Kopie des aktuellen LVB-Vertrages/Zahlungsnachweis erforderlich.

Die Übernahme der Kosten erfolgt für den gesamten Bewilligungszeitraum als zweckbestimmte Geldleistung in Form einer Direktzahlung an den Leistungsberechtigten.

Lernförderung

Wer bekommt diese Leistung?

Schüler/-innen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Wenn die Lernförderung für das Erreichen der

wesentlichen Lernziele im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen geeignet ist, die Leistungsschwäche nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen ist und keine ausreichenden schulischen Angebote hinsichtlich des festgestellten Lernförderbedarfs bestehen, kommt diese Leistung in Betracht.

Wenn eine außerschulische Lernförderung nach diesen Maßgaben notwendig ist, werden die entstehenden Kosten hierfür übernommen.

Wie funktioniert das?

Die Leistung muss für jedes Kind **gesondert beantragt** werden. Neben dem Antrag ist die Einreichung der vollständig ausgefüllten und durch die Schule unterschriebenen „Anlage BuT 3“ erforderlich.

Die Bestätigung der Schule darf bei Antragstellung nicht älter als vier Wochen sein.

Diese Bestätigung erfordert Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht. Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, dass die Lernförderung für das Erreichen der wesentlichen Lernziele geeignet ist. Ohne diese Bestätigung der Schule kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.

Leistungsempfänger/innen von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld senden die Unterlagen an das Jobcenter Leipzig (z.B. per E-Mail an jobcenter-leipzig.team533@jobcenter-ge.de) oder geben sie in Ihrer zuständigen Eingangszone ab.

Leistungsempfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach dem SGB XII und Asylbewerberleistungen senden die Unterlagen an das Sozialamt der Stadt Leipzig (z.B. per E-Mail an but.sozialamt@leipzig.de).

Leistungsempfänger/innen von Wohngeld oder Kinderzuschlag senden die Unterlagen an das Sozialamt der Stadt Leipzig (z.B. per E-Mail an but.sozialamt@leipzig.de).

Antragsformulare sowie dazugehörige Anlagen erhalten Sie im Sozialamt der Stadt Leipzig oder im Internet unter **www.leipzig.de/bildungspaket**.

Zuschussfähig sind grundsätzlich nur die Anbieter/Träger der Lernförderung, die von der Stadt Leipzig zugelassen sind und in die entsprechende Anbieterdatenbank aufgenommen wurden. Eine Auskunft über die zugelassenen Anbieter und Träger erhalten Sie über das Bürgertelefon der Stadt Leipzig Telefonnummer 0341/ 115 oder im Internet unter www.leipzig.de/bildungspaket.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wird ein Bewilligungsbescheid für einen Bewilligungszeitraum von maximal sechs Monaten erteilt. Dieser Bescheid bzw. der angefügte Gutschein durch das Jobcenter muss dem Anbieter der Lernförderung vorgelegt werden. Die Abrechnung erfolgt zwischen dem Anbieter der Lernförderung und dem Jobcenter/Sozialamt direkt.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Tageseinrichtung

Welche Leistung wird erbracht?

Ein Zuschuss zu den monatlichen Kosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird nur erbracht, wenn in der Schule/Tageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten wird und das Kind daran teilnimmt. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), Getränke und Vesper werden nicht bezuschusst.

Wie funktioniert das?

Leistungsempfänger/innen von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld wenden sich zur Konkretisierung des Bedarfes an das Service Center des Jobcenters unter 0341 913-10705, per E-Mail an jobcenter-leipzig.team533@jobcenter-ge.de oder sprechen in Ihrer zuständigen Eingangszone vor. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

Leistungsempfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach dem SGB XII und Asylbewerberleistungen erhalten den Bewilligungsbescheid automatisch. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

Leistungsempfänger/innen von Wohngeld oder Kinderzuschlag müssen für jedes Kind einen gesonderten Antrag stellen.

Antragsformulare sowie dazugehörige Anlagen erhalten Sie im Sozialamt der Stadt Leipzig oder im Internet unter **www.leipzig.de/bildungspaket**.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wird ein Bewilligungsbescheid bzw. durch das Jobcenter ein Gutschein erteilt. Dieser ist dem Essenversorger/Cateringunternehmen vorzulegen. Die Kosten der Mittagsverpflegung rechnet der Essenversorger/das Cateringunternehmen direkt mit dem Jobcenter bzw. Sozialamt ab.

Soziale und kulturelle Teilhabe

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren. Hierfür werden zusätzliche Leistungen im Wert von pauschal 15 Euro monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an organisierten Freizeiten (z. B. Pfadfinder).

Wie funktioniert das?

Leistungsempfänger/innen von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld wenden sich zur Konkretisierung des Bedarfes an das Service Center des Jobcenters unter 0341 913-10705, per E-Mail an jobcenter-leipzig.team533@jobcenter-ge.de oder sprechen in Ihrer zuständigen Eingangszone vor. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

Leistungsempfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach dem SGB XII und Asylbewerberleistungen erhalten den Bewilligungsbescheid automatisch. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

Leistungsempfänger/innen von Wohngeld oder Kinderzuschlag müssen für jedes Kind einen gesonderten Antrag stellen.

Antragsformulare sowie dazugehörige Anlagen erhalten Sie im Sozialamt der Stadt Leipzig oder im Internet unter **www.leipzig.de/bildungspaket**.

Um die Kostenübernahme der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben geltend zu machen, ist die Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen „Anlage BuT 5“ erforderlich. Zuschussfähig sind grundsätzlich nur die Anbieter/Träger für Aktivitäten, die von der Stadt Leipzig zugelassen sind und in die entsprechende Anbieterdatenbank aufgenommen wurden. Eine Auskunft über die zugelassenen Anbieter und Träger erhalten Sie über das Bürgertelefon der Stadt Leipzig Telefonnummer 0341/ 115 oder im Internet unter www.leipzig.de/bildungspaket.

Liegen die Voraussetzungen für diese Leistung vor, wird die Teilhabeleistung an den Leistungsberechtigten ausgezahlt.